

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 59 (1969)
Rubrik: Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

- Artikel 1 Die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sie hat ihren Sitz im Schweizerischen Institut für Volkskunde in Basel.
- Artikel 2 Zweck der Gesellschaft ist, die Überlieferungen und Bräuche in der Schweiz als Ausdruck der materiellen und geistigen Volkskultur zu erfassen und zu erforschen sowie die volkskundliche Forschung im allgemeinen zu fördern.
- Artikel 3 Sie sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:
- a) den Zusammenschluß der interessierten Kreise;
 - b) Kontakte mit verwandten Gesellschaften;
 - c) Herausgabe von Zeitschriften und anderen wissenschaftlichen Publikationen;
 - d) Förderung und Unterstützung anderer wichtiger volkskundlicher Unternehmungen;
 - e) den Unterhalt des Schweizerischen Instituts für Volkskunde mit Sitz in Basel als schweizerischer Zentralstelle für Volkskunde und Sammelstelle für einschlägige Literatur.
- Artikel 4 Die finanziellen Mittel der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:
- a) dem bestehenden Vermögen;
 - b) den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
 - c) Subventionen;
 - d) dem Erlös aus dem Verkauf der Publikationen;
 - e) Schenkungen und erbrechtlichen Zuwendungen.
- Artikel 5 ¹ Die Gesellschaft besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern. Sie werden auf Anmeldung vom Vorstand aufgenommen.
- ² Die Mitglieder erhalten für ihren Jahresbeitrag die deutsche oder die französisch/italienische Ausgabe des Korrespondenzblattes unentgeltlich und die sonstigen Publikationen der Gesellschaft zu einem vom Vorstand festgesetzten ermäßigten Preis.
- Artikel 6 Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich bedeutende wissenschaftliche Verdienste um die Volkskunde erworben oder die Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und erhalten die Zeitschriften der Gesellschaft ohne Mitgliederbeitrag.
- Artikel 7 Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils bis zum 31. Mai eingezogen.
- Artikel 8 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Artikel 9 Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der erweiterte Vorstand;
 - d) die Kontrollstelle.

- Artikel 10 ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet alljährlich, womöglich im Frühjahr, statt und ist mit wissenschaftlichen Vorträgen und Exkursionen zu verbinden. Ihre Aufgaben sind:
- a) die Wahl des Präsidenten und des Vorstandes;
 - b) die Genehmigung des Jahresberichts;
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) die Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- ² Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor der Versammlung abzusenden.
- ³ Allfällige Anträge aus dem Kreise der Mitglieder müssen jeweils mindestens eine Woche vorher zuhanden des Vorstandes beim Präsidenten eingereicht werden. Stimmberechtigt sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder. Die Kollektivmitglieder haben eine Stimme.
- Artikel 11 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen:
- a) wenn es der Vorstand für angemessen erachtet;
 - b) wenn es mindestens 60 Einzelmitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragen.
- Artikel 12 ¹ Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er vertritt die Gesellschaft nach außen, kann aber nötigenfalls einen der Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
- ² Zusammen mit einem anderen vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstandes führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.
- ³ Er ist höchstens zweimal hintereinander für eine Amtsdauer von je vier Jahren wählbar.
- Artikel 13 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Er besteht mit dem Präsidenten aus mindestens sieben und höchstens fünfzehn Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und wiederwählbar sind.
- Artikel 14 ¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst durch die Wahl der beiden Vizepräsidenten, von denen der eine in der französischsprachigen Schweiz wohnhaft sein muß, des Kassiers und des Aktuars.
- ² Der Präsident hat das Recht, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen als Berater beizuziehen.
- ³ Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Geschäfte von geringer Bedeutung können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden.
- Artikel 15 ¹ Der Vorstand wählt auf die Dauer von vier Jahren:
- a) ein Mitglied der Gesellschaft als Leiter des Schweizerischen Instituts für Volkskunde, dessen Pflichten in einem vom Vorstand erlassenen Reglement umschrieben sind und der zu allen Vorstandssitzungen als Berater beigezogen wird;
 - b) die für die Redaktion der Zeitschriften geeigneten Persönlichkeiten und die Mitglieder der Redaktionskommissionen;
 - c) die Leiter der verschiedenen Forschungsabteilungen;
 - d) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter gebührender Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden.
- ² Die unter Alinea 1 a–d genannten Persönlichkeiten bilden den erweiterten Vorstand.
- Artikel 16 Der erweiterte Vorstand versammelt sich vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung und berät deren Traktanden. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- Artikel 17 Der auf vier Jahre gewählte Rechnungsrevisor und sein Stellvertreter dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Artikel 18 Der Vorstand ist befugt, lokale Sektionen finanziell zu unterstützen, wenn deren Mitglieder zugleich Mitglieder der Gesamtgesellschaft sind. Er kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht der Sektionen verlangen. Die Sektionspräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 19 Änderungen der Statuten können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt worden ist.

Artikel 20 In gleicher Weise kann die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens, der Sammlungen und der Bibliothek zu enthalten. Diese dürfen jedoch nur zu öffentlichen Zwecken im Sinne der aufgelösten Gesellschaft verwendet werden.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 1969 in Lenzburg angenommen und ersetzen die bisherigen vom 1. Mai 1954.

Der Präsident: Prof. Dr. *H. Trümpy*

Der Aktuar: Dr. *W. Escher*

Hinweis auf
Neueingänge
im Schweizerischen
Museum für
Volkskunde Basel

Der Luzerner Fritschi-Zug vom Jahre 1897 stand unter dem Motto «Nord-Süd». Anlass dazu bot das für die Fremdenstadt wichtige, repräsentative, neuerbaute Bahnhofsgebäude. «Luzern, die liebe Fritschistadt / Die Völker heut versammelt hat / Der Bahnhof ist das Bindeglied / Von Ost und West und Nord und Süd». Auf einem Prunkwagen im Stile barocker Trionfi wurde «Ant. Wolf der Zit Bauherr zu Luzern» mitgeführt.

«1500 Theilnehmer (Berittene u. Fussvolk), mit 50 Wagen und 8 Musikcorps» zeigten in 34 Gruppen landestypisches Volksleben vom Nordpol (verkörpert durch einen alten Mann auf einem Eisberg sitzend) über Grönland (Skifahrer, Eskimo, «Wallfischjagd») und die «Kulturentwicklung in Centralafrika» bis zum Südpol (verkörpert durch eine Frau auf einem Eisberg sitzend), von Ungarn (Puszta-Schenke) bis nach Spanien (Stier-



Abb. 1